



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation der der FDP-Fraktion: Weitere Reform der Pensionskasse des Kantons nötig**

Autor/in: [Micheal Herrmann](#)

Mitunterzeichnet von: Richterich

Eingereicht am: 3. Dezember 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In der anspruchsvollen Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) in den Jahren 2012 und 2013 wurde aufgrund der Komplexität der Ausfinanzierung die Diskussion um Leistungen und Beiträge etwas in den Hintergrund gerückt. Im Rahmen der grossen Herausforderung, den Staatshaushalt nachhaltig wieder ins Lot zu bringen, müssen Grundlagen erarbeitet werden, um über zukünftige Beiträge für das Vorsorgewerk des Kantons diskutieren zu können.

Es ist offensichtlich, dass der aktuell festgeschriebene technische Zinssatz mit 3% zu hoch ist. Eine Reduktion des technischen Zinssatzes hat Auswirkungen auf den Deckungsgrad sowie auf den Umwandlungssatz.

Bereits in den Debatten über die Reform der BLPK hat die FDP die im Dekret festgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers hinterfragt, welche zu einem modellmässigen Leistungsniveau von 60% des letzten versicherten Salärs führen. Dieses Leistungsniveau liegt deutlich über dem gesetzlichen Minimum. Eine massvolle Anpassung ist zu prüfen. Ebenso die Teuerungsanpassung für laufende Renten sowie die Beteiligung an der Beseitigung möglicher künftiger Unterdeckungen.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

Welche Auswirkungen hat eine Anpassung des technischen Zinssatzes auf den Staatshaushalt sowie auf den Umwandlungssatz?

Welche Auswirkungen hätte eine massvolle Anpassung der Beiträge gem. §12 des Pensionskassendekrets auf den Staatshaushalt?

Welche Auswirkungen hätte die Streichung des §12, Abs. 3 des Pensionskassendekrets bezüglich Teuerungsausgleichs für Renten zur Folge für den Staatshaushalt?

Welche Auswirkung hat ein ersatzloses Streichen der gesetzlich verankerten Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (§15 Pensionskassengesetz) auf den Staatshaushalt?